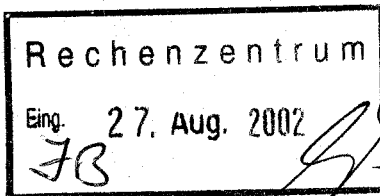
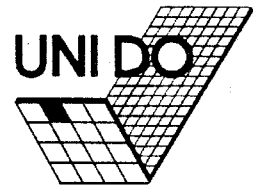


NRZ



AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 10/2002

Dortmund, 27.08.2002

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|---|--------------|
| Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie vom 16. Juli 2002 | Seite 1 |
| Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung Bachelor of Arts (B.A.) Master of Arts (M.A.) Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften Angewandte Sprachwissenschaften der Universität Dortmund vom 21. August 2002 | Seite 2 |
| Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Dortmund vom 21. August 2002 | Seite 3 - 6 |
| Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund vom 21. August 2002 | Seite 7 - 8 |
| Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund vom 21. August 2002 | Seite 9 - 34 |

**Erste Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität Dortmund
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie
Vom 16. Juli 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund vom 31. August 2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2001 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Studierende, die ab dem Wintersemester 2003 / 2004 mit der Diplomprüfung beginnen, legen diese nach dieser neuen Diplomprüfungsordnung ab.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Soziologie vom 12.6.2002 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 29.5.2002.

Dortmund, 16. Juli 2002

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
Bachelor of Arts (B.A.)
Master of Arts (M.A.)
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften
Angewandte Sprachwissenschaften
der Universität Dortmund
vom 21. August 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) der Studiengänge Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und Angewandte Sprachwissenschaften der Universität Dortmund vom 24. September 2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11/2001 S. 1), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Februar 2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2002 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- „c) International English Language Testing System (IELTS):
- General Module: ein Gesamtergebnis von mindestens 7,5 Punkten mit mindestens 6.0 in jedem Testelement ist erforderlich;
 - Academic Module: ein Gesamtergebnis von mindestens 7,0 Punkten mit mindestens 6.0 in jedem Testelement ist erforderlich.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rates der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 10. Juli 2002 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 17.7.2002.

Dortmund, 21. August 2002

Der Rektor
der Universität Dortmund
In Vertretung

Universitätsprofessor
Dr. Günter Pätzold

**Ordnung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsmathematik
an der Universität Dortmund
vom 21. August 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Dortmund vom 27. Februar 1998 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/98 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 3.1 können nachgereicht werden, müssen aber spätestens bei der Zulassung zu den mathematischen Fachprüfungen (§12 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3) vorliegen.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 erhalten Nr. 4 und 5 folgende Fassung:

„4. Betriebswirtschaftslehre:

Die Prüfung in Betriebswirtschaftslehre findet in folgenden 5 einstündigen schriftlichen Teilgebietsprüfungen statt:

- Wirtschaftsinformatik
- Produktionswirtschaft
- Kostenrechnung und Controlling
- Investition und Finanzierung
- Bilanzierung und Controlling

5. Volkswirtschaftslehre:

Die Prüfung in Volkswirtschaftslehre findet in folgenden 2 zweistündigen schriftlichen Teilgebietsprüfungen statt:

- Makroökonomie
- Mikroökonomie“

b. In Absatz 3 erhalten Nr. 4 und 5 folgende Fassung:

- „4. in Betriebswirtschaftslehre: Stoff der Vorlesungen
- Wirtschaftsinformatik

- Produktionswirtschaft
- Kostenrechnung und Controlling
- Investition und Finanzierung
- Bilanzierung und Controlling

5. in Volkswirtschaftslehre: Stoff der Vorlesungen
- Mikroökonomie
 - Makroökonomie“

c. Absatz 5 entfällt, der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

3. In §15 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; die nicht gerundete Fachnote der Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 und 5) ergibt sich als Durchschnitt der einzelnen mit den SWS gewichteten Prüfungsleistungen.“

4. § 16 Abs. 2 entfällt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer folgende Leistungsnachweise - nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung - erworben hat:

In Mathematik:

- einen Leistungsnachweis aus einem Seminar aus der gewählten Vertiefungsrichtung,
- einen Leistungsnachweis zu einer Lehrveranstaltung aus Mathematik I oder II oder dem Ergänzungskatalog von je vier SWS Vorlesungen, die nicht Gegenstand der Diplomprüfung sind,
- einen Leistungsnachweis zum mathematischen Praktikum.“

b. In Absatz 4 werden nach dem Wort „Leistungsnachweise“ die Worte „sowie ein Leistungsnachweis aus einem Seminar im dritten oder vierten Prüfungsfach (siehe § 19)“ eingefügt.

c. In Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „Punkt 1“ und der Satz 2 gestrichen.

6. In § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a. Die Nummern 1.3 und 1.4 erhalten folgende Fassung:

„1.3 und 1.4. Spezielle Betriebswirtschaftslehren (im Umfang von insgesamt 24 SWS, je Fach mindestens 8 und höchstens 16 SWS.)“

b. Die Nummern 2.3 und 2.4 erhalten folgende Fassung:

2.3 und 2.4. Spezielle Volkswirtschaftslehren (im Umfang von insgesamt 24 SWS, je Fach mindestens 8 und höchstens 16 SWS.)“

c. Es wird folgender letzter Satz eingefügt:

„Dabei sind in der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre 12 – 16 SWS an speziellen Betriebswirtschaftslehren zu wählen, und analog in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre 12 – 16 SWS spezielle Volkswirtschaftslehren.“

7. In § 19 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

Die Teilgebietsprüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen dritten und vierten Fächern sowie in Wirtschaftsinformatik bestehen aus Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen. Die jeweilige Form der Prüfung wird von den Prüferinnen oder Prüfern (unter Berücksichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund vom 10. September 2001, § 4 Abs. 3 und 8) festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Außerdem ist gem. §18 Abs. 4 ein Leistungsnachweis aus einem Seminar im dritten oder vierten Prüfungsfach zu erbringen.

8. § 19 Abs. 4 Nr. 4.2 entfällt, die bisherige Nr. 4.3 wird Nr. 4.2.

9. § 26 Abs. 3 entfällt.

Artikel II

- Für Studierende, die sich im WS 2001/02 erstmals in den Studiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben haben, gilt die Diplomprüfungsordnung in der geänderten Fassung.
- Studierende, die vor dem WS 2001/02 eingeschrieben waren, können die Vordiplomprüfungen (einschließlich aller Wiederholungen) weiterhin nach den bisher geltenden Regelungen (Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Dortmund vom 27. Februar 1998) ablegen, letztmalig zum Ende des WS 2002/03. Danach gelten ausschließlich die aufgrund der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund vom 10. September 2001 angepassten Regelungen. Schon erbrachte Prüfungsleistungen sowie eventuelle Fehlver-

suche werden von Amts wegen angerechnet. Für die Diplomprüfung gilt die Diplomprüfungsordnung in der geänderten Fassung.

- Studierende, die vor dem WS 2001/02 eingeschrieben waren, können beantragen, die noch fehlenden Vordiplomprüfungen nach den angepassten Regelungen abzulegen. Schon erbrachte Prüfungsleistungen sowie eventuelle Fehlversuche werden von Amts wegen angerechnet. Der Antrag erfolgt schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt, er ist unwiderruflich und bezieht sich auf alle noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen.
- Studierende, die sich im WS 2001/02 bereits im Hauptstudium befinden, können die Prüfungen (einschließlich aller Wiederholungen) weiterhin nach den bisher geltenden Regelungen (Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Dortmund vom 27. Februar 1998) ablegen, letztmalig zum Ende des WS 2003/04. Danach gelten ausschließlich die aufgrund der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund vom 10. September 2001 angepassten Regelungen. Schon erbrachte Prüfungsleistungen sowie eventuelle Fehlversuche werden von Amts wegen angerechnet.
- Studierende, die sich im WS 2001/02 bereits im Hauptstudium befinden, können beantragen, die noch fehlenden Prüfungen nach den angepassten Regelungen abzulegen. Schon erbrachte Prüfungsleistungen sowie eventuelle Fehlversuche werden von Amts wegen angerechnet. Der Antrag erfolgt schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt, er ist unwiderruflich und bezieht sich auf alle noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen.
- Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

Diese Ordnung tritt am 1.10.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Mathematik vom 17.7.2002 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 19.6.2002.

Dortmund, 21. August 2002

Der Rektor
der Universität Dortmund
In Vertretung

Universitätsprofessor
Dr. Günter Pätzold

**Ordnung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Dortmund
vom 21. August 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund vom 10. September 2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2001 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Klammer wie folgt gefasst:

„(insgesamt genau 80 Leistungspunkte).“

b. Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Allgemeine Soziologie (8 – 20 Leistungspunkte),“

c. Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Wirtschafts- und Industriesoziologie,“

d. Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Innovations- und Techniksoziologie.“

e. In Absatz 4 wird Nr. 3 ersatzlos gestrichen.

f. In Absatz 6 wird folgende Nr. 1 neu eingefügt:

„1. Allgemeine Soziologie,“;

Die bisherigen Nummern 1 bis 7 werden die Nummern 2 bis 8.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Insgesamt“ das Wort „genau“ eingefügt und folgender Halbsatz angefügt: „; eine Anmeldung zu weiteren Seminaren und/oder Projektseminaren ist nicht zulässig.“

b. Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 werden in den Fächern gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 bzw. Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 jeweils zwei Teilgebiete bzw. in den Fächern gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 jeweils ein Teilgebiet mit jeweils vier Leistungspunkten von der Prüferin oder dem Prüfer als Pflichtbestandteile des Faches vorgegeben.“

c. In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „vor Beginn“ durch die Worte „bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit“ ersetzt.

3. § 30 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Soziologie und Allgemeine Volkswirtschaftslehre werden mit zwölf Leistungspunkten auf die jeweils gleichlautenden Fächer gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bzw. Satz 1 Nr. 7 bzw. Satz 2 Nr. 3 bzw. Satz 2 Nr. 4 bzw. Satz 3 Nr. 3 bzw. Satz 3 Nr. 4 bzw. Satz 3 Nr. 7 angerechnet.“

b. In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 werden die Worte „und des Faches Allgemeine Soziologie auf ein Fach gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3“ gestrichen.

c. In Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3“ durch die Worte „Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2“ ersetzt.

d. § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 werden die Worte „Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3“ durch die Worte „Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 17.07.2002 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 17.07.2002.

Dortmund, 21. August 2002

Der Rektor
der Universität Dortmund
In Vertretung

Universitätsprofessor
Dr. Günter Pätzold

**Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Dortmund
vom 21. August 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Studienrichtungen, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienberatung

II. Grundstudium

- § 8 Aufbau des Grundstudiums
- § 9 Zuordnung der Lehrveranstaltungen auf die Fächer der Diplom-Vorprüfung
- § 10 Inhalte des Grundstudiums

III. Hauptstudium

- § 11 Aufbau des Hauptstudiums
- § 12 Zuordnung der Lehrveranstaltungen auf die Fächer der Diplomprüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 13 Promotionsstudium
- § 14 Änderungen und Ergänzungen der Studienordnung
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund vom 10. September 2001 das Studium für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) ¹Aufbauend auf einem breitem Grundlagenwissen in den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, der Soziologie und der Volkswirtschaftslehre erfolgt während des Hauptstudiums eine schwerpunktbezogene Vertiefung, um eine Orientierung auf die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder zu ermöglichen. ²Das Studium soll auf diese Weise die Eingangsmöglichkeit insbesondere für Berufsfelder in Industrie, Handwerk und Handel, bei Banken, Versicherungen und anderen Dienstleistungsunternehmen, in Forschungsinstituten, Verbänden und in der öffentlichen Wirtschaft schaffen. ³Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Einstieg in den Beruf häufig zusätzlich über Ausbildungsprogramme einzelner Wirtschaftszweige oder Unternehmen erfolgt. ⁴Angestrebt wird somit nicht Berufsfertigkeit in dem Sinne, dass eine unmittelbare Einsatzfähigkeit in spezifischen betrieblichen Positionen vorliegt, sondern Berufsfähigkeit in dem Sinne, dass nach einer Zeit der Einarbeitung in der Wirtschaftspraxis komplexe und vielfältige Aufgabenstellungen zu bewältigen und dabei auch die wirtschaftlichen und sonstigen Umweltgegebenheiten mit ihren vielfältigen Veränderungen zu berücksichtigen sind.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium des Diplomstudienganges Wirtschaftswissenschaften ist die allgemeine oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. ²Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen.
- (2) ¹Für das Studium sind über das durchschnittliche Schulniveau hinausgehende Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich, da die englische Sprache Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist. ²Darüber hinaus sind gute mathematische Kenntnisse für ein erfolgreiches Studium unerlässlich. ³Hilfreich sind Fähigkeiten auf dem Gebiet der Elektronischen Datenverarbeitung. ⁴Die Teilnahme an den von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angebotenen Mathematik- und EDV-Vorkursen vor Beginn des Studiums wird daher dringend empfohlen.
- (3) ¹Eine abgeschlossene Lehre oder ein Praktikum sind nicht Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums. ²Es wird allerdings empfohlen, ergänzend zum Studium einen gewissen Praxisbezug durch berufliche Tätigkeiten oder Praktika herzustellen.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester erstmals aufgenommen werden.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit, innerhalb derer ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann, beträgt insgesamt neun Semester. ²Diese Zeitspanne umfasst auch das Ablegen sämtlicher Prüfungen einschließlich der Anfertigungszeit für die Diplomarbeit.
- (3) ¹Der Studenumfang beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden, wovon 14 Semesterwochenstunden auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich entfallen. ²Eine

Semesterwochenstunde entspricht einer 45minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters.

§ 5

Studienrichtungen, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium der Wirtschaftswissenschaften besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Studienabschnitten. ²Das dreisemestrige Grundstudium wird durch Bestehen der Diplomvorprüfung und das sechssemestrige Hauptstudium durch Bestehen der Diplomprüfung abgeschlossen. ³Beide Studienabschnitte sind auf der Basis eines Leistungspunkte-Systems aufgebaut, wobei grundsätzlich eine Semesterwochenstunde einem Leistungspunkt entspricht.
- (2) ¹Das Grundstudium ist durch fachliche Grundlagen vermittelnde Lehrveranstaltungen bestimmt, welche die Basis für eine flexible und zielorientierte Gestaltung des Hauptstudiums legen. ²Insgesamt besteht das Grundstudium aus Pflichtveranstaltungen im Umfang von 54 Semesterwochenstunden, für die nach erfolgreicher Teilnahme zusammen 54 Leistungspunkte vergeben werden.
- (3) ¹Das Hauptstudium soll eine weitgehend individuelle Ausrichtung der Ausbildung in einem sich ständig fortentwickelnden Fach ermöglichen. ²Dies wird durch eine große Flexibilität bei der Wahl der zu besuchenden Lehrveranstaltungen erreicht. ³Gewählt werden kann zwischen der betriebswirtschaftlichen, der sozialwissenschaftlichen und der volkswirtschaftlichen Studienrichtung. ⁴Insgesamt besteht das Hauptstudium aus Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 72 Semesterwochenstunden, für die nach erfolgreicher Teilnahme zusammen 80 Leistungspunkte vergeben werden. ⁵Weitere 20 Leistungspunkte werden für die erfolgreiche Anfertigung der Diplomarbeit vergeben.
- (4) ¹Das Studium soll so ausgerichtet sein, dass es im Durchschnitt eines Semesters Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 16 bis 20 Semesterwochenstunden umfasst. ²Etwa die gleiche Zeit ist für das Selbststudium sowie die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen anzusetzen.

§ 6

Lehr- und Lernformen

- (1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in Lehrveranstaltungen vermittelt. ²Unterschieden werden im Grundstudium Vorlesungen und Übungen sowie im Hauptstudium Vorlesungen, Übungen, Projektübungen, Seminare, Projektseminare und Diplomanden-Kolloquien.
- (2) ¹Vorlesungen sind einsemestrige Lehrveranstaltungen, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Grundkenntnisse dienen. ²Vorherrschende Arbeitsform ist der Vortrag, zu dem seitens der Studierenden Fragen gestellt werden können. ³Die einzelnen Vorlesungstermine sollen durch ein ergänzendes Literaturstudium vor- und nachbereitet werden. ⁴Die Teilnehmerzahl wird nicht beschränkt.
- (3) ¹Übungen sind einsemestrige Lehrveranstaltungen, die der aktiven, selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit dem in Vorlesungen oder der Fachliteratur behandelten Stoff dienen. ²Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben oder anzuwenden. ³Unter Anleitung erarbeiten die Studierenden Antworten bzw. Lösungen zu exemplarischen Fragen bzw. Aufgaben. ⁴Um Verständnisfragen zu ermöglichen und in begrenztem Umfang eine Diskussion zu führen, kann in einzelnen Veranstaltungen die Teilnehmerzahl beschränkt werden.
- (4) ¹Projektübungen erfüllen die gleiche Funktion wie Übungen, allerdings steht die Erbringung von Leistungen in der Gruppe im Vordergrund. ²In Projektübungen können Leistungen auch durch Problemlösungen mit Hilfe des Computers erbracht werden. ³Je nach Organisationsform kann die Teilnehmerzahl beschränkt und eine vorherige Anmeldung erforderlich sein.
- (5) ¹Seminare sind einsemestrige, zwei Semesterwochenstunden umfassende Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden mit der Anfertigung einer schriftlich vorzulegenden Hausarbeit oder eines Referates die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens praktizieren.

²Durch den mündlichen Vortrag der Hausarbeiten oder Referate und durch die Teilnahme an Diskussionen sollen sie ferner die Fähigkeit erwerben, sich auf der Basis erworbenen Wissens und erworbener Denkmuster zu wissenschaftlichen Fragestellungen des jeweiligen Faches fundiert zu äußern. ³Da auch spezielle Probleme Gegenstand der Seminarthemen sein können, werden Grundkenntnisse des jeweiligen Faches vorausgesetzt. ⁴Da die Teilnehmerzahl in der Regel beschränkt sein wird, ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.

- (6) ¹Projektseminare erfüllen die gleiche Funktion wie Seminare, heben sich jedoch durch einen besonders hohen Arbeitsaufwand hervor. ²Es handelt sich um ein- oder zweisemestrige, insgesamt vier Semesterwochenstunden umfassende Lehrveranstaltungen.
- (7) Sämtliche Seminare und Projektseminare eines Semesters werden zum Ende des vorherigen Semesters durch Aushang am Dekanat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angekündigt.
- (8) ¹Diplomanden-Kolloquien sind zusätzliche Lehrveranstaltungen, die bei Bedarf angeboten werden. ²Sie dienen dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. ³Der Teilnehmerkreis ist in der Regel auf Studierende beschränkt, die am jeweiligen Lehrstuhl eine Diplom- oder Hausarbeit anfertigen. ⁴Im Unterschied zu den vorgenannten Lehrveranstaltungsarten können für die freiwillige Teilnahme an Diplomanden-Kolloquien keine Leistungspunkte vergeben werden.
- (9) ¹Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens sowie der Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. ²Mit Hilfe der Fachliteratur bereiten sich die Studierenden auf Lehrveranstaltungen vor, vertiefen sie die Inhalte besuchter Lehrveranstaltungen, arbeiten sich in neue Wissensgebiete oder Problemkreise ein, vergleichen sie die in Lehrveranstaltungen oder in der Literatur vertretenen Perspektiven und fertigen sie selbstständige Ausarbeitungen zu vorgegebenen Themen an.

§ 7

Studienberatung

- (1) ¹Die Zentrale Studienberatung der Universität Dortmund erteilt Auskünfte insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie sollte insbesondere vor Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie in allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Das Akademische Auslandsamt der Universität Dortmund erteilt allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern sowie zum Studium im Ausland.
- (3) Das Studentenwerk Dortmund erteilt Auskünfte über die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.
- (4) ¹Die Fachstudienberatung der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung sowie der Wahl der Studienrichtung, der Fächer und der Wahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium. ²Die Fachstudienberatung gibt auch Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen und Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen.
- (5) ¹Der Fachschaftratsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät veranstaltet regelmäßig in der letzten Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters eine Orientierungswoche für Studienanfängerinnen und Studienanfänger. ²Die Teilnahme an dieser Orientierungswoche wird von der Fakultät ausdrücklich empfohlen.
- (6) Jeder oder jedem Studierenden wird bei Aufnahme des Studiums eine Professorin oder ein Professor der Fakultät als Mentorin oder Mentor zugeteilt, die oder der sie oder ihn während des Grundstudiums und beim Übergang zum Hauptstudium in Studienfragen berät.

II. Grundstudium

§ 8

Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium bezweckt die Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- (2) Das Grundstudium umfasst in drei Semestern folgende Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen) sowie Klausurarbeiten im Anschluss an die Lehrveranstaltungen:
 1. Vor dem ersten Semester:
 - a) Mathematik-Vorkurs Teilnahme wird empfohlen,
 - b) EDV-Vorkurs Teilnahme wird empfohlen,
 2. Im ersten Semester:
 - a) Mathematik für Ökonomen 4 Semesterwochenstunden -
2stündige Klausurarbeit,
 - b) Technik des betrieblichen Rechnungswesens 2 Semesterwochenstunden -
1stündige Klausurarbeit,
 - c) Statistik für Ökonomen 4 Semesterwochenstunden -
2stündige Klausurarbeit,
 - d) Integrationsfach A: Markt und Absatz 6 Semesterwochenstunden -
2stündige Klausurarbeit,
 - e) Wirtschaftsinformatik 3 Semesterwochenstunden -
1stündige Klausurarbeit,
 3. Im zweiten Semester:
 - a) Elektronische Datenverarbeitung 2 Semesterwochenstunden -
1stündige Klausurarbeit,
 - b) Produktionswirtschaft 3 Semesterwochenstunden -
1stündige Klausurarbeit,
 - c) Kostenrechnung und Controlling 2 Semesterwochenstunden -
1stündige Klausurarbeit,
 - d) Bilanzierung und Controlling 2 Semesterwochenstunden -
1stündige Klausurarbeit,

- | | |
|--|---|
| e) Mikroökonomie | 5 Semesterwochenstunden - 2stündige Klausurarbeit, |
| f) Wirtschafts- und Industrie-Soziologie | 4 Semesterwochenstunden - 2stündige Klausurarbeit, |
| 4. Im dritten Semester: | |
| a) Investition und Finanzierung | 3 Semesterwochenstunden - 1stündige Klausurarbeit, |
| b) Makroökonomie | 5 Semesterwochenstunden - 2stündige Klausurarbeit, |
| c) Wirtschaftspolitik | 3 Semesterwochenstunden - 1stündige Klausurarbeit, |
| d) Integrationsfach B: Unternehmensführung | 6 Semesterwochenstunden - 2stündige Klausurarbeit. |
- (3) Den Aufbau des Grundstudiums zeigt auch die Abbildung in Anlage 1.

§ 9

Zuordnung der Lehrveranstaltungen auf die Fächer der Diplom-Vorprüfung

Die in § 8 Abs. 2 Nr. 2 bis Nr. 4 genannten 15 Lehrveranstaltungen werden als Teilgebiete wie folgt den sechs Fächern der Diplom-Vorprüfung zugeordnet:

1. Methodische Grundlagen, bestehend aus den Teilgebieten
 - a) Technik des betrieblichen Rechnungswesens,
 - b) Mathematik für Ökonomen,
 - c) Statistik für Ökonomen,
 - d) Elektronische Datenverarbeitung,
2. Betriebswirtschaftslehre, bestehend aus den Teilgebieten
 - a) Wirtschaftsinformatik,
 - b) Produktionswirtschaft,
 - c) Kostenrechnung und Controlling,
 - d) Bilanzierung und Controlling,
 - e) Investition und Finanzierung,

3. Volkswirtschaftslehre, bestehend aus den Teilgebieten
 - a) Mikroökonomie,
 - b) Makroökonomie,
 - c) Wirtschaftspolitik,
4. Soziologie, bestehend aus dem Teilgebiet Wirtschafts- und Industrie-Soziologie,
5. Integrationsfach A: Markt und Absatz,
6. Integrationsfach B: Unternehmensführung.

§ 10

Inhalte des Grundstudiums

In den in § 9 genannten Fächern werden folgende Inhalte vermittelt:

1. Methodische Grundlagen:

a) Technik des betrieblichen Rechnungswesens:

In der Lehrveranstaltung werden die theoretischen Grundlagen von Buchführung und Bilanz sowie deren Anwendung auf Geschäftsvorfälle behandelt.

b) Mathematik für Ökonomen:

In der Lehrveranstaltung werden die im Grundstudium benötigten mathematischen Grundlagen vermittelt, beispielsweise Matrizenrechnung sowie Differentiation, Integration und Optimierung von Funktionen mehrerer Veränderlicher.

c) Statistik für Ökonomen:

In der Lehrveranstaltung werden Grundlagen der deskriptiven und induktiven Statistik für aufbauende Fragestellungen gelegt, beispielsweise Wahrscheinlichkeitstheorie sowie die in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gebräuchlichsten Schätz- und Testverfahren.

d) Elektronische Datenverarbeitung:

In der Lehrveranstaltung wird den Studierenden Aufbau und Arbeitsweise der Elektronischen Datenverarbeitung nahe gebracht sowie die Auswertung von für wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fragestellungen nützlicher Software eingeübt.

2. Betriebswirtschaftslehre:

In den Lehrveranstaltungen zur Betriebswirtschaftslehre wird ein Einblick in allgemeine und spezielle betriebswirtschaftliche Problembereiche gegeben; dabei werden in den einzelnen

Teilgebieten neben den fachbezogenen Inhalten das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung behandelt, die für das weitere Studium erforderlich sind.

3. Volkswirtschaftslehre:

In den Lehrveranstaltungen zur Volkswirtschaftslehre werden Grundkenntnisse, Methoden und Techniken des Faches vermittelt, Grundbegriffe und zentrale Fragestellungen des Faches behandelt sowie in die mikro- und makroökonomische Theorie und Politik eingeführt.

4. Soziologie:

In der Lehrveranstaltung zur Wirtschafts- und Industrie-Soziologie werden neben einer Vermittlung von fachspezifischen Grundlagen und Methoden wirtschaftswissenschaftlich relevante Themengebiete mit soziologischen Fragestellungen verknüpft.

5. Integrationsfach A: Markt und Absatz:

In der fachübergreifenden Lehrveranstaltung werden Antworten zu absatzwirtschaftlichen Fragestellungen aus betriebswirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher und soziologischer Sicht gegeben, wobei insbesondere Wert auf Lösungen gelegt wird, die Ansätze der verschiedenen Wissenschaften integrierend berücksichtigt.

6. Integrationsfach B: Unternehmensführung:

In der fachübergreifenden Lehrveranstaltung werden Antworten zu Fragestellungen der Unternehmensführung aus betriebswirtschaftlicher, soziologischer und psychologischer Sicht gegeben, wobei insbesondere Wert auf Lösungen gelegt wird, die Ansätze der verschiedenen Wissenschaften integrierend berücksichtigt

III. Hauptstudium

§ 11

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) ¹Im Hauptstudium müssen sich die Studierenden zunächst für eine der drei Studienrichtungen entscheiden (§ 5 Abs. 3 Satz 3). ²In jeder Studienrichtung sind Vorlesungen und Übungen im Umfang von insgesamt 64 Semesterwochenstunden sowie Seminare und/oder Projektseminare im Umfang von insgesamt acht Semesterwochenstunden zu absolvieren. ³Diese Lehrveranstaltungen können im Rahmen der Beschränkungen des § 17 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 und 3 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswis-

senschaften frei von den Studierenden gewählt werden. ⁴Prüfungsleistungen sind bei Vorlesungen und Übungen in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen im Anschluss an die Lehrveranstaltungen sowie bei Seminaren und Projektseminaren in Form von Referaten oder Hausarbeiten zu erbringen. ⁵Unabhängig von der Wahl der Studienrichtung hat jeder Studierende im Hauptstudium eine Diplomarbeit anzufertigen, deren Bearbeitungszeit drei Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate beträgt.

- (2) Den Aufbau des Hauptstudiums in den drei verschiedenen Studienrichtungen zeigen auch die Abbildungen in den Anlagen 2a, 2b und 2c.

§ 12

Zuordnung der Lehrveranstaltungen auf die Fächer der Diplomprüfung

- (1) Das Hauptstudium umfasst in der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung neben der Diplomarbeit Lehrveranstaltungen in fünf Semestern in folgenden sieben Fächern:
1. Eine (erste) spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 4,
 2. eine weitere (zweite) spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 4,
 3. eine weitere (dritte) spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 4,
 4. Allgemeine Volkswirtschaftslehre gemäß Absatz 10,
 5. Quantitative Methoden gemäß Absatz 11,
 6. Wirtschaftsprivatrecht gemäß Absatz 12,
 7. ein sonstiges Fach gemäß Absatz 7, das aber verschieden sein muss von den Fächern in Nr. 1 bis Nr. 4.
- (2) Das Hauptstudium umfasst in der sozialwissenschaftlichen Studienrichtung neben der Diplomarbeit Lehrveranstaltungen in fünf Semestern in folgenden sieben Fächern:
1. Eine (erste) spezielle Soziologie gemäß Absatz 5,
 2. eine weitere (zweite) spezielle Soziologie gemäß Absatz 5,
 3. Allgemeine Soziologie gemäß Absatz 9,
 4. eine spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 4
oder eine spezielle Volkswirtschaftslehre gemäß Absatz 6

- oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 8
oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre gemäß Absatz 10,
5. Quantitative Methoden gemäß Absatz 11,
 6. Wirtschaftsprivatrecht gemäß Absatz 12,
 7. ein sonstiges Fach gemäß Absatz 7, das aber verschieden sein muss von den Fächern in Nr. 1 bis Nr. 4.
- (3) Das Hauptstudium umfasst in der volkswirtschaftlichen Studienrichtung neben der Diplomarbeit Lehrveranstaltungen in fünf Semestern in folgenden sieben Fächern:
1. Eine (erste) spezielle Volkswirtschaftslehre gemäß Absatz 6,
 2. eine weitere (zweite) spezielle Volkswirtschaftslehre gemäß Absatz 6,
 3. Allgemeine Volkswirtschaftslehre gemäß Absatz 10,
 4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 8,
 5. Quantitative Methoden gemäß Absatz 11,
 6. Wirtschaftsprivatrecht gemäß Absatz 12 oder Modellbildung gemäß Absatz 13,
 7. ein sonstiges Fach gemäß Absatz 7, das aber verschieden sein muss von den Fächern in Nr. 1 bis Nr. 4.
- (4) ¹Spezielle Betriebswirtschaftslehren sind:
1. Industriebetriebslehre,
 2. Internationales Management (Absatz 14 ist zu beachten),
 3. Investition und Finanzierung,
 4. Marketing,
 5. Operations Research,
 6. Steuerlehre,
 7. Unternehmensführung,
 8. Unternehmensrechnung und Controlling,
 9. Versicherungswirtschaft,
 10. Wirtschaftsinformatik.

²Die vierstündigen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen), die zu den Pflichtbestandteilen der Speziellen Betriebswirtschaftslehren im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften gehören, sind:

1. Industriebetriebslehre:
 - a) Industriebetriebslehre I und II (Produktion und Logistik)
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
 - b) Industriebetriebslehre III und IV (Beschaffung und Materialwirtschaft)
(wird in jedem Sommersemester angeboten),
2. Internationales Management:
 - a) Internationale Unternehmensführung (Fallstudien)
(wird in jedem Sommersemester angeboten),
 - b) Internationales Marketing
(wird in jedem Sommersemester angeboten),
3. Investition und Finanzierung:
 - a) Investition und Finanzierung I (Investitions- und Risikopolitik)
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
 - b) Investition und Finanzierung III (Kapitalmarktanalyse)
(wird in jedem Sommersemester angeboten),
4. Marketing:
 - a) Marketingforschung
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
 - b) Marketingplanung
(wird in jedem Sommersemester angeboten),
5. Operations Research:
 - a) eine von fünf Veranstaltungen aus Operations Research II
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
 - b) eine weitere von fünf Veranstaltungen aus Operations Research II
(wird in jedem Sommersemester angeboten),

6. Steuerlehre:
 - a) Steuerlehre I (Grundlagen der Besteuerung und Steuerbilanzen)
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
 - b) Steuerlehre II (Ertragsteuern)
(wird in jedem Sommersemester angeboten),
7. Unternehmensführung:
 - a) Strategisches Management I und II
(wird in jedem Sommersemester angeboten),
 - b) Internationales Management I und II
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
8. Unternehmensrechnung und Controlling:
 - a) Unternehmensrechnung und Controlling I und III (Kostenrechnung, Bilanzierung und Controlling)
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
 - b) Unternehmensrechnung und Controlling II (Entscheidungsorientierte Kostenrechnung)
(wird in jedem Sommersemester angeboten),
9. Versicherungswirtschaft:
 - a) Geldpolitik, Finanzintermediäre und Finanzmärkte
(wird in jedem Sommersemester angeboten),
 - b) Versicherungstechnik
(wird in jedem Sommersemester angeboten),
10. Wirtschaftsinformatik:
 - a) Wirtschaftsinformatik I (Integrierte betriebliche Informationssysteme)
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
 - b) Wirtschaftsinformatik II (Datenbanksysteme)
(wird in jedem Sommersemester angeboten).

(5) ¹Spezielle Soziologien sind:

1. Wirtschafts- und Industriosociologie,
2. Innovations- und Techniksoziologie.

²Die vierstündigen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen), die zu den Pflichtbestandteilen der Speziellen Soziologien im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften gehören, sind:

1. Wirtschafts- und Industriosociologie:
Begriffliche Grundlagen der Wirtschafts- und Industriosociologie
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
2. Innovations- und Techniksoziologie:
Begriffliche Grundlagen der Innovations- und Techniksoziologie
(wird in jedem Wintersemester angeboten).

(6) ¹Spezielle Volkswirtschaftslehren sind:

1. Applied Economics,
2. Geld und Kredit,
3. Makroökonomie,
4. Mikroökonomie,
5. Öffentliche Finanzen,
6. Wirtschaftspolitik.

²Die vierstündigen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen), die zu den Pflichtbestandteilen der Speziellen Volkswirtschaftslehren im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften gehören, sind:

1. Applied Economics:
 - a) ---
(wird zur Zeit nicht angeboten),
 - b) ---
(wird zur Zeit nicht angeboten),

2. Geld und Kredit:
 - a) Konzepte der Konjunkturpolitik und Geldtheorie
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
 - b) Geldpolitik, Finanzintermediäre und Finanzmärkte
(wird in jedem Sommersemester angeboten),
 3. Makroökonomie:
 - a) Makroökonomische Theorie
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
 - b) Wachstums- und Verteilungstheorie
(wird in jedem Sommersemester angeboten),
 4. Mikroökonomie:
 - a) Einführung in die Spieltheorie
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
 - b) Industrieökonomik
(wird in jedem Sommersemester angeboten),
 5. Öffentliche Finanzen:
 - a) Öffentliche Finanzen I
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
 - b) Öffentliche Finanzen II
(wird in jedem Sommersemester angeboten),
 6. Wirtschaftspolitik:
 - a) Wettbewerbspolitik und Industriepolitik
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
 - b) Europäische Integration und Welthandelsordnung sowie Internationale
Währungspolitik
(wird in jedem Sommersemester angeboten).
- (7) Sonstige Fächer sind:
1. Allgemeine Soziologie gemäß Absatz 9,
 2. eine spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 4,
 3. eine spezielle Soziologie gemäß Absatz 5,
 4. eine spezielle Volkswirtschaftslehre gemäß Absatz 6,
 5. Industrielle Logistik,

6. Organisationspsychologie,
 7. Ökonometrie,
 8. Wirtschaftsrecht.
- (8) ¹Bestandteile des Faches Allgemeine Betriebswirtschaftslehre können alle vierstündigen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen) sein, die in Absatz 4 genannt sind. ²Es sind zwei bis vier verschiedene Bestandteile von den Studierenden zu wählen, allerdings nicht mehrere aus dem Bereich derselben speziellen Betriebswirtschaftslehre.
- (9) ¹Bestandteile des Faches Allgemeine Soziologie können die folgenden jeweils zweistündigen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen und Seminare) sein:
1. Begriffliche Grundlagen der Allgemeinen Soziologie I
(wird in verschiedenen Semestern angeboten),
 2. Begriffliche Grundlagen der Allgemeinen Soziologie II
(wird in verschiedenen Semestern angeboten),
 3. Gegenstand und Methode der Allgemeinen Soziologie I
(wird in verschiedenen Semestern angeboten),
 4. Gegenstand und Methode der Allgemeinen Soziologie II
(wird in verschiedenen Semestern angeboten),
 5. Klassiker der Soziologie I
(wird in verschiedenen Semestern angeboten),
 6. Klassiker der Soziologie II
(wird in verschiedenen Semestern angeboten),
 7. Sozialisation und Kultur I
(wird in verschiedenen Semestern angeboten),
 8. Sozialisation und Kultur II
(wird in verschiedenen Semestern angeboten),
 9. Zeitdiagnosen I
(wird in verschiedenen Semestern angeboten),
 10. Zeitdiagnosen II
(wird in verschiedenen Semestern angeboten),
 11. Gesellschaftliche Rationalisierung I
(wird in verschiedenen Semestern angeboten),

12. Gesellschaftliche Rationalisierung II
(wird in verschiedenen Semestern angeboten),
13. Institutionen und Organisationen I
(wird in verschiedenen Semestern angeboten),
14. Institutionen und Organisationen II
(wird in verschiedenen Semestern angeboten).

²Von den Studierenden der sozialwissenschaftlichen Studienrichtung sind vier bis zehn Bestandteile aus Satz 1 zu wählen; von den Studierenden der betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Studienrichtung sind vier bis sieben Bestandteile aus Satz 1 zu wählen.

(10) ¹Bestandteile des Faches Allgemeine Volkswirtschaftslehre können die folgenden jeweils vierstündigen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen) sein:

1. Grundlagen und ausgewählte Themen der Konjunkturpolitik
(wird in jedem Sommersemester angeboten),
2. Öffentliche Finanzen I
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
3. Ordnungspolitik
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
4. Preis- und Allokationstheorie
(wird in jedem Sommersemester angeboten),
5. Monetäre Außenwirtschaftstheorie
(wird in jedem Sommersemester angeboten).

²Es sind zwei bis vier Bestandteile aus Satz 1 von den Studierenden zu wählen; nehmen Studierende der volkswirtschaftlichen Studienrichtung an keinem Seminar im Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre erfolgreich teil, können sie auch fünf Bestandteile aus Satz 1 wählen.

(11) ¹Bestandteile des Faches Quantitative Methoden können die folgenden Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen) sein:

1. Angewandte Ökonometrie (vierstündig)
(wird in jedem Sommersemester angeboten),

2. Statistische Methoden (sechsstündig)
(wird in jedem Sommersemester angeboten),
3. Operations Research I (sechsstündig)
(wird in jedem Wintersemester angeboten).

²Es sind Bestandteile aus Satz 1 im Umfang von sechs bis zwölf Semesterwochenstunden von den Studierenden zu wählen.

- (12) ¹Bestandteile des Faches Wirtschaftsprivatrecht können die folgenden Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen) sein:

1. Wirtschaftsprivatrecht (vierstündig)
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
2. Sonstige Lehrveranstaltungen des Faches Wirtschaftsrecht (insgesamt vier Semesterwochenstunden)
(werden in verschiedenen Semestern angeboten).

²Es sind Bestandteile aus Satz 1 im Umfang von vier bis acht Semesterwochenstunden von den Studierenden zu wählen.

- (13) ¹Bestandteile des Faches Modellbildung können die folgenden vierstündigen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen) sein:

1. Angewandte Ökonometrie
(wird in jedem Sommersemester angeboten),
2. Kooperative Entscheidungs- und Verhandlungstheorie sowie Informationsökonomie
(wird in jedem Wintersemester angeboten).

²Es sind Bestandteile aus Satz 1 im Umfang von vier bis acht Semesterwochenstunden von den Studierenden zu wählen.

- (14) ¹Bei Wahl des Faches „Internationales Management“ ist der Nachweis eines oder mehrerer Auslandspraktika mit einer Dauer von insgesamt drei Monaten zu erbringen. ²Der Nachweis ist spätestens vor Ablegen der letzten Prüfungsleistung im Fach „Internationales Management“ vorzulegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13

Promotionsstudium

¹Nach Abschluss eines Studiums besteht die Möglichkeit zu einem vertiefenden, der wissenschaftlichen Weiterbildung dienenden Promotionsstudium mit der Möglichkeit eines Abschlusses zum Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.). ²Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät. ³Auskünfte erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

§ 14

Änderungen und Ergänzungen der Studienordnung

- (1) ¹Die Studienordnung soll in der Regel alle zwei Jahre daraufhin überprüft werden, ob die ihr zugrundeliegenden Studienverhältnisse noch gegeben sind. ²Bei wesentlichen Veränderungen übergeordneter Bestimmungen, insbesondere der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften, soll die Studienordnung angepasst werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist ermächtigt, auf der Grundlage dieser Studienordnung ergänzende Regelungen zu beschließen.

§ 15

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) ¹Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, für die die ab 1. Oktober 2001 gültige Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften gilt.
- (2) Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 24. April 2002.

Dortmund, 21. August 2002

Der Rektor
der Universität Dortmund
In Vertretung

Universitätsprofessor
Dr. Günter Pätzold

Anlage 1: Aufbau Grundstudium

| Sem | | SWS | Prüf | | |
|----------|---|--|---|----|---|
| 3. WS | <p style="text-align: center;">6 SWS Integrationsfach B: Unternehmensführung (Management / Organisations-Soziologie / Organisations-Psychologie)</p> | | 17 | 4 | |
| | <p>Betriebswirtschaftslehre</p> <p style="text-align: center;">3 SWS Investition und Finanzierung</p> | <p style="text-align: center;">5 SWS Makroökonomie</p> <p style="text-align: center;">3 SWS Wirtschaftspolitik</p> | | | <p style="text-align: center;">Soziologie</p> |
| 2. SS | <p style="text-align: center;">2 SWS Bilanzierung und Controlling</p> | <p style="text-align: center;">5 SWS Mikroökonomie</p> | <p style="text-align: center;">4 SWS Wirtschafts- und Industrie-Soziologie</p> | 18 | 6 |
| | <p style="text-align: center;">2 SWS Kostenrechnung und Controlling</p> | <p style="text-align: center;">Volkswirtschaftslehre</p> | <p style="text-align: center;">Soziologie</p> | | |
| | <p style="text-align: center;">3 SWS Produktionswirtschaft</p> | | <p style="text-align: center;">2 SWS Elektronische Datenverarbeitung</p> | | |
| 1. WS | <p style="text-align: center;">3 SWS Wirtschaftsinformatik</p> <p>Betriebswirtschaftslehre</p> | | | 19 | 5 |
| | <p style="text-align: center;">6 SWS Integrationsfach A: Markt und Absatz (Marketing / Mikroökonomie / Konsum-Soziologie)</p> | | | | |
| | <p style="text-align: center;">4 SWS Mathematik für Ökonomen</p> | <p style="text-align: center;">2 SWS Technik des betrieblichen Rechnungswesens</p> | <p style="text-align: center;">4 SWS Statistik für Ökonomen</p> | | |
| vor | <p style="text-align: center;">0 SWS Mathematik-Vorkurs</p> | | <p style="text-align: center;">0 SWS EDV-Vorkurs</p> | 0 | 0 |
| 3 | | | | 54 | 15 |

Anlage 2a: Aufbau Hauptstudium – Betriebswirtschaftliche Studienrichtung
Abschluss: Diplom-Kauffrau / Diplom-Kaufmann

| Semester | LP | 1. Fach: 1. Spezielle BWL (Wahl) | 2. Fach: 2. Spezielle BWL (Wahl) | 3. Fach: 3. Spezielle BWL (Wahl) | 4. Fach: Allgemeine VWL | 5. Fach: Quantitative Methoden | 6. Fach: Wirtschafts- privatrecht | 7. Fach: Sonstiges Fach (Wahl) |
|---------------------------------------|-----------------------------|--|---|---|---|--|---|--|
| 9. | | Diplomarbeit (Bearbeitungszeit: 3 Monate) | | | | | | DA |
| 4.-8. | 20 | | | | | | | |
| | 19 | | | | | | | |
| | 18 | | | | | | | |
| | 17 | davon 2 Seminare oder 1 Projektseminar (8 LP) | | | | | | |
| | 16 | davon 1 weiteres Seminar (4 LP) | | | | | | |
| | 15 | | | | | | | |
| | 14 | | | | | | | Sem. |
| | 13 | | | | | | | |
| | 12 | | | | | | | |
| | 11 | | | | | | | |
| | 10 | | | | Mindest- Umfang (12 LP) festgelegt | | | |
| | 9 | | | | | | | |
| | 8 | | | | | | | |
| | 7 | Mindest- Umfang (8 LP) | Mindest- Umfang (8 LP) | Mindest- Umfang (8 LP) | | | | Mindest- Umfang (8 LP) festgelegt |
| 6 | | | | | | | | |
| 5 | | | | davon 1 Seminar (4 LP) | Mindest- Umfang (6 LP) festgelegt | Mindest- Umfang (4 LP) festgelegt | | |
| 4 | | | | | | | | |
| 3 | und Inhalt festgelegt | und Inhalt festgelegt | und Inhalt festgelegt | | | | | |
| 2 | | | | | | | | |
| 1 | | | | | | | | |
| | | 8 - 20 LP | 8 - 20 LP | 8 - 20 LP | 12 - 20 LP | 6 - 12 LP | 4 - 8 LP | 8 - 14 LP |
| insgesamt 80 LP + Diplomarbeit | | | | | | | | |

- Im Regelfall entspricht eine Semesterwochenstunde (SWS) einem Leistungspunkt (LP). Für die Seminare (je 2 SWS) und das Projektseminar (4 SWS) gilt, dass eine SWS zwei LP entspricht.
- Die hellgrau hinterlegten Bereiche geben den für jedes Fach wählbaren Höchstumfang an. Für alle gewählten Lehrveranstaltungen insgesamt darf jedoch die Zahl von 80 LP nicht überschritten werden.

Anlage 2b: Aufbau Hauptstudium – Sozialwissenschaftliche Studienrichtung
Abschluss: Diplom-Ökonomin / Diplom-Ökonom

| Semester | LP | 1. Fach: 1. Spezielle Soziologie (Wahl) | 2. Fach: 2. Spezielle Soziologie (Wahl) | 3. Fach: Allgemeine Soziologie | 4. Fach: Spez./Allg. BWL/VWL (Wahl) | 5. Fach: Quantitative Methoden | 6. Fach: Wirtschafts- privatrecht | 7. Fach: Sonstiges Fach (Wahl) | |
|---------------------------------------|---|---|--|---|--|--|---|--|-----------|
| 9. | | Diplomarbeit (Bearbeitungszeit: 3 Monate) | | | | | | | DA |
| 4.-8. | 20 | | | | | | | | |
| | 19 | | | | | | | | |
| | 18 | | | | | | | | |
| | 17 | davon 2 Seminare oder 1 Projektseminar (8 LP) | | | | | | | |
| | 16 | davon 1 weiteres Seminar (4 LP) | | | | | | | |
| | 15 | | | | | | | | |
| | 14 | | | | | | | Sem. | |
| | 13 | | | | | | | | |
| | 12 | | | | | | | | |
| | 11 | | | | | | | | |
| 10 | | | | | Mindest- Umfang (12 LP) festgelegt | | | | |
| 9 | | | | | | | | | |
| 8 | Mindest- Umfang (8 LP) und Inhalt (4 LP) festgelegt | Mindest- Umfang (8 LP) und Inhalt (4 LP) festgelegt | Mindest- Umfang (8 LP) festgelegt | Mindest- Umfang (12 LP) festgelegt | davon 1 Seminar (4 LP) | Mindest- Umfang (6 LP) festgelegt | | Mindest- Umfang (8 LP) festgelegt | |
| 7 | | | | | | | | | |
| 6 | | | | | | | | | |
| 5 | | | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | | |
| 1 | | | | | | | | | |
| | | 8 - 20 LP | 8 - 20 LP | 8 - 20 LP | 12 - 20 LP | 6 - 12 LP | 4 - 8 LP | 8 - 14 LP | |
| insgesamt 80 LP + Diplomarbeit | | | | | | | | | |

- Im Regelfall entspricht eine Semesterwochenstunde (SWS) einem Leistungspunkt (LP). Für die Seminare (je 2 SWS) und das Projektseminar (4 SWS) gilt, dass eine SWS zwei LP entspricht.
- Die hellgrau hinterlegten Bereiche geben den für jedes Fach wählbaren Höchstumfang an. Für alle gewählten Lehrveranstaltungen insgesamt darf jedoch die Zahl von 80 LP nicht überschritten werden.

Anlage 2c: Aufbau Hauptstudium – Volkswirtschaftliche Studienrichtung
Abschluss: Diplom-Volkswirtin / Diplom-Volkswirt

| Semester | LP | 1. Fach: 1. Spezielle VWL (Wahl) | 2. Fach: 2. Spezielle VWL (Wahl) | 3. Fach: Allgemeine VWL | 4. Fach: Allgemeine BWL | 5. Fach: Quantitative Methoden | 6. Fach: Wirtschafts- privatrecht/ Modellbild. | 7. Fach: Sonstiges Fach (Wahl) | |
|--------------------------------|----|---|---|--|---|--|---|--|--|
| 9. | | Diplomarbeit (Bearbeitungszeit: 3 Monate) | | | | | | DA | |
| 4.-8. | 20 | Mindest- Umfang (8 LP) und Inhalt festgelegt | Mindest- Umfang (8 LP) und Inhalt festgelegt | Mindest- Umfang (8 LP) festgelegt | Mindest- Umfang (12 LP) festgelegt davon 1 Seminar (4 LP) | Mindest- Umfang (6 LP) festgelegt | Mindest- Umfang (4 LP) festgelegt | Mindest- Umfang (8 LP) festgelegt | |
| | 19 | | | | | | | | |
| | 18 | | | | | | | | |
| | 17 | | | | | | | | |
| | 16 | | | | | | | | davon 2 Seminare oder 1 Projektseminar (8 LP) |
| | 15 | | | | | | | | |
| | 14 | | | | | | | | davon 1 weiteres Seminar (4 LP) |
| | 13 | | | | | | | | Sem. |
| | 12 | | | | | | | | |
| | 11 | | | | | | | | |
| 10 | | | | | | | | | |
| 9 | | | | | | | | | |
| 8 | | | | | | | | | |
| 7 | | | | | | | | | |
| 6 | | | | | | | | | |
| 5 | | | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | | |
| 1 | | | | | | | | | |
| | | 8 - 20 LP | 8 - 20 LP | 8 - 20 LP | 12 - 20 LP | 6 - 12 LP | 4 - 8 LP | 8 - 14 LP | |
| insgesamt 80 LP + Diplomarbeit | | | | | | | | | |

- Im Regelfall entspricht eine Semesterwochenstunde (SWS) einem Leistungspunkt (LP). Für die Seminare (je 2 SWS) und das Projektseminar (4 SWS) gilt, dass eine SWS zwei LP entspricht.
- Die hellgrau hinterlegten Bereiche geben den für jedes Fach wählbaren Höchstumfang an. Für alle gewählten Lehrveranstaltungen insgesamt darf jedoch die Zahl von 80 LP nicht überschritten werden.